



Technische Universität München



TUM Graduate School

Statut mit Wirkung vom 13. Mai 2009

Preamble

The **TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN** is committed to the education of junior scientists in the natural, engineering, and life sciences, in medicine, and in the economic sciences. The focus in the post-graduate phase of study is on scientific research. The increasing complexity of research topics necessitates the adoption of multidisciplinary and interdisciplinary approaches. At the same time, evolving labor markets require that future academic leaders hold a wide-ranging outlook that is not tied to individual disciplines and adopt an international orientation. As a core task of the Technische Universität München, research-driven graduate education must meet the increasing requirements in terms of course content, organization, and financial resources.

Against this background, as an innovative structure in German post-graduate education, the **TUM GRADUATE SCHOOL (TUM-GS)** is conceived in such a way as to be optimally positioned to meet best international standards with regard to the objectives, structure, and content of its programs. In addition to faculty-based study formats, the TUM-GS provides scope for unconventional educational objectives, in particular the interweaving of scientific-technological topics with entrepreneurial thinking and action along new innovation chains (science-to-business). This means that the qualification portfolio of graduate education at the TUM-GS is fundamentally open to expansion.

Irrespective of the significance of individual, independent scientific research, the TUM-GS creates the framework necessary for inter-faculty thematic research focuses (interdisciplinarity). It fosters the internationality of graduate education and organizes the interdisciplinary education of doctoral students at Technische Universität München. It ensures the teaching and training necessary for this in terms of both scope and level, and creates incentives for the exploitation of the latter by junior scientists, who, as the doctoral student body (*Doktorandenkonvent*), enjoy an institutional weighting as a group of key performers within the university.

The TUM-GS takes its direction from (a) the positive experiences of the **TUM INTERNATIONAL GRADUATE SCHOOL OF SCIENCE AND ENGINEERING**, which emerged from the Excellence Initiative 2006, and (b) the recommendations of the German Science Council (*Wissenschaftsrat*) and the *Deutsche Forschungsgemeinschaft* (German Research Foundation). The TUM-GS ensures the application of binding standards in graduate education throughout the university and enhances the variety of this education.

The Technische Universität München assumes continuous financial responsibility at central university level for the operative implementation of the TUM-GS.

*

The Extended University Governing Board (Erweiterte Hochschulleitung) of the Technische Universität München (TUM) passed the following statute on April 22, 2009, which is a supplement to the Doctoral Degree Regulations (*Promotionsordnung*) of the TUM, in accordance with the recommendation for the establishment of the **TUM-GS** made by the University Council (Hochschulrat) on November 26, 2008. The TUM-GS statute was approved by the University Council on May 13, 2009.

Preliminary note:

Irrespective of the gender used, all personal pronouns refer to men and women equally.

Präambel

Die TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN ist der wissenschaftlichen Ausbildung des akademischen Nachwuchses in den Natur-, Ingenieur- und Lebenswissenschaften, der Medizin und den Wirtschaftswissenschaften verpflichtet. Die Graduiertenphase konzentriert sich auf die wissenschaftliche Forschung. Immer komplexer werdende Forschungsgegenstände erfordern eine fachübergreifende, interdisziplinäre Vorgehensweise. Gleichzeitig verlangen veränderte Berufsmärkte die überfachliche Disposition der künftigen akademischen Führungskräfte ebenso wie deren internationale Ausrichtung. Den gestiegenen Anforderungen hat die forschungsgetriebene Graduiertenausbildung als Kernaufgabe der Technischen Universität München inhaltlich, organisatorisch und finanziell zu folgen.

Vor diesem Hintergrund ist die TUM GRADUATE SCHOOL (TUM-GS) als neuartiges Format in der deutschen Graduiertenausbildung so angelegt, dass sie nach Anspruch, Struktur und Inhalt besten internationalen Standards entspricht. Jenseits fakultätsbasierter Studienformate öffnet die TUM-GS Räume für unkonventionelle Ausbildungsziele, vor allem in der Verschränkung wissenschaftlich-technischer Themen mit unternehmerischem Denken und Handeln entlang neuer Innovationsketten (Science-to-Business). Damit kann sich das Qualifizierungsportfolio der TUM-Graduiertenausbildung grundsätzlich erweitern.

Unabhängig vom Stellenwert der individuellen, eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit schafft die TUM-GS den Rahmen für fakultätsübergreifende thematische Schwerpunkte (Interdisziplinarität). Sie fördert die Internationalität der Graduiertenausbildung und organisiert die überfachliche Ausbildung der Doktoranden an der Technischen Universität München. Sie sichert die hierfür erforderlichen Lehr- und Trainingsangebote nach Umfang und Niveau und setzt Anreize für deren Nutzung durch den wissenschaftlichen Nachwuchs, der als Doktorandenkonvent ein institutionelles Gewicht als Hochschulgruppe zentraler Leistungsträger erhält.

Die TUM-GS orientiert sich (a) an den positiven Erfahrungen aus der TUM INTERNATIONAL GRADUATE SCHOOL OF SCIENCE AND ENGINEERING, hervorgegangen aus der Exzellenzinitiative 2006, und (b) an den Empfehlungen des Wissenschaftsrats sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Die TUM-GS sichert hochschulweit verbindliche Standards der Graduiertenausbildung und erweitert deren Vielfalt.

Zur operativen Umsetzung der TUM-GS übernimmt die Technische Universität München hochschulzentral Finanzierungsverpflichtungen.

*

Die Erweiterte Hochschulleitung der Technischen Universität München (TUM) beschloss am 22. April 2009 gemäß der Einrichtungsempfehlung des Hochschulrats vom 26. November 2008 das nachfolgende, vom Hochschulrat am 13. Mai 2009 gebilligte Statut, das die Promotionsordnung der TUM ergänzt.

Vorbemerkung:

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Genusform in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1 Rechtsform

Die TUM GRADUATE SCHOOL (nachfolgend TUM-GS) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der TUM gem. Art. 19 Abs. 5 BayHSchG. Sie dient der strukturierten wissenschaftlichen Graduiertenausbildung mit Promotionsziel und misst sich an besten internationalen Standards.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die TUM-GS ist das umfassende Organisationsformat für die Graduiertenqualifikation an der TUM, womit ein korporatives Umfeld mit optimalen Bedingungen für die wissenschaftliche Forschung geschaffen wird. Ziel ist es, die Attraktivität und Qualität der Promotionsphase an der TUM für alle Doktoranden weiter zu erhöhen.
- (2) Im Mittelpunkt der Promotion an der TUM steht die eigenständige Forschungsarbeit der Doktoranden, die von der TUM-GS durch eine Vielzahl von Maßnahmen unterstützt wird. Die fachliche Qualifizierung wird mit Hilfe der jeweiligen Fakultätsgraduiertenzentren oder (überfakultären/interdisziplinären) Thematischen Graduiertenzentren weiter gesteigert. Die TUM-GS steuert und organisiert darüber hinaus die überfachliche Weiterbildung der Graduierten. Sie sichert die hierfür erforderlichen Lehrangebote nach Umfang und Niveau. Außerdem erbringt die TUM-GS fachunabhängige Serviceleistungen für Doktoranden und in die Betreuung involvierter Mitglieder der TUM. Sie nutzt für diese Aufgaben zentrale Einrichtungen der TUM. Die TUM-GS offeriert auch „Welcome Services“ für internationale Doktoranden bzw. Bewerber; sie stellt Schnittstellen zum internationalen akademischen Arbeitsmarkt (incoming und outgoing) bereit.
- (3) Die TUM-GS unterstützt das strategische Ziel der TUM, für Studentinnen und Wissenschaftlerinnen die attraktivste Technische Universität in Deutschland zu werden. Sie bedient die Zielgruppe der Doktorandinnen mit speziellen Angeboten (Frauennetzwerk, spezielle überfachliche Qualifizierungsangebote). Die TUM-GS verpflichtet sich explizit zum Gender-Mainstreaming-Mandat im Sinne der selbstgesetzten verbindlichen Hochschulziele und der Richtlinien der Europäischen Union. Zudem strebt die TUM-GS an, eine gleichwertige fachliche Qualifikation in allen familiären Konstellationen zu ermöglichen.
- (4) Die TUM-GS bringt verschiedenartige Graduierteneinrichtungen bzw. Graduiertenkollegs - unabhängig von ihrer fach- bzw. fakultätsspezifischen oder auch fakultätsübergreifenden Natur - in ein gemeinsames verbindliches Regelwerk.
- (5) Die TUM-GS dient der Entwicklung einer eigenen Identität der Gruppe der Doktoranden. Unabhängig von Beschäftigungsverhältnis oder Finanzierungsmodell unterstützt die TUM-GS die klassische Einzelpromotion („Assistentenpromotion“) ebenso wie Promotionen in Graduiertenkollegs und interdisziplinären Graduiertenschulen. Auch externe Doktoranden können Mitglieder der TUM-GS werden.

- (6) Ein zentraler Anspruch der TUM-GS ist die Intensivierung der internationalen Kooperation und die Gewinnung erstklassiger internationaler Doktoranden. Ein Auslands-Forschungsaufenthalt der Doktoranden oder die Einbindung internationaler Gastwissenschaftler in die Forschungsarbeit wird ebenso unterstützt und finanziell gefördert wie internationale Publikationen und Kongressbeiträge.
- (7) Ein Ziel der TUM-GS ist die Verkürzung langer Promotionszeiten. Als Regel wird eine Promotionsdauer von ca. 3 Jahren angestrebt. Diese Zeit kann sich verlängern, wenn neben der Forschungsarbeit am Promotionsprojekt u.a. im Rahmen einer Anstellung als Wissenschaftlicher Mitarbeiter umfangreichere Aufgaben in Lehre, Wissenschaftsadministration oder Drittmittelprojekten übernommen werden.
- (8) Ziel der TUM ist es, die Forschung und Lehre gleichermaßen zu stärken. Deshalb gehören die Beteiligung aller Doktoranden an der Lehre sowie die Qualifizierung für diese Aufgabe zum Selbstverständnis der TUM-GS. Es wird dabei darauf geachtet, dass der zeitliche Umfang so bemessen ist, dass er im entsprechenden Beschäftigungsverhältnis (Anstellungsverhältnis oder Stipendium) dem Ziel einer zügigen Promotion nicht entgegensteht. Fachspezifische Regelungen können in Fakultätsgraduierenzentren getroffen werden.
- (9) Die TUM-GS entwickelt in Zusammenarbeit mit interessierten Fakultäten Vorbereitungsprogramme für die eigentliche Promotionsphase (PreDoc-Programme). Diese sollen insbesondere für ausländische Bewerber auf Doktorandenstellen und für Fachhochschulabsolventen in einem strukturierten, individuell vereinbarten Studienprogramm im Umfang von ein bis zwei Semestern fachliche wie auch überfachliche Grundlagen für die Promotionsphase schaffen und auf das zu bearbeitende Forschungsthema vorbereiten. Für diesen Personenkreis kann ein Fakultätsgraduierenzentrum bzw. ein Thematisches Graduierenzentrum nach einer entsprechenden Eignungsfeststellung die erfolgreiche Teilnahme an diesem PreDoc-Programm vor der endgültigen Aufnahme und Zulassung zur Promotion fordern. Am Ende der PreDoc-Phase trifft das jeweilige Graduierenzentrum eine Entscheidung über die Aufnahme als Doktorand in die TUM-GS.

§ 3 Aufbau

- (1) Die TUM-GS weist eine Matrixstruktur auf und gliedert sich in folgende Einheiten:
 - a. **Fakultätsgraduierenzentren** (Faculty Graduate Centers, FGCs) und
 - b. **Thematische Graduierenzentren** (Thematic Graduate Centers, TGCs).

Die TUM-GS hat eine Geschäftsstelle mit aufgabengerechter Ausstattung.

- (2) Jede Fakultät der TUM, zweckmäßig mehrere Fakultäten gemeinsam, können unter der Verantwortung des Dekans/der Dekane ein **Fakultätsgraduierenzentrum (FGC)** bilden, das auf Antrag durch Beschluss der Erweiterten Hochschulleitung in die TUM-GS aufgenommen werden kann.

Fakultätsgraduiertenzentren nach Abs. 1 a. fördern ihre Doktoranden entsprechend der jeweiligen Fachkultur und koordinieren das fachliche Ausbildungsprogramm und den internationalen Austausch. Für die jeweilige Ausgestaltung erlässt das jeweilige FGC eine von der TUM-GS zu genehmigende Ordnung, wobei unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Fachkulturen insbesondere eine gleichbleibend hohe Qualität über alle Zentren hinweg zu sichern ist. Im Rahmen dieser Vereinbarung ist das FGC für das fachnahe Angebot an die Doktoranden (Spezialvorlesungen, fachliche Doktorandenseminare etc.), für die Qualitätssicherung der einzelnen Promotionsverfahren und für organisatorische Angelegenheiten zuständig (z.B. Unterstützung bei der Organisation des Auslandsaufenthalts der Doktoranden und von Gastwissenschaftleraufenthalten). Auch die Koordinierung und Organisation von auf die jeweilige Fachkultur abgestimmten Seminaren zu Gender-Fragen sowie Trainings speziell für Doktorandinnen erfolgt, wo sinnvoll, über die FGCs. Jedes FGC kann über das Qualifizierungsprogramm in § 15 dieser Ordnung hinausgehende Regeln für seine Doktoranden (z.B. über die grundsätzlich obligatorische Beteiligung an der Lehre) treffen.

- (3) In Fakultäten bzw. zweckmäßig über Fakultätsgrenzen hinweg können auf Beschluss der Erweiterten Hochschulleitung **Thematische Graduiertenzentren (TGCs)** nach Abs. 1 b. unter dem Dach der TUM-GS eingerichtet werden. Diese stehen unter der Leitung eines Sprechers und arbeiten ähnlich wie FGCs, setzen aber eigene, fachübergreifende Schwerpunkte und können über das Qualifizierungsprogramm in § 15 dieser Ordnung hinausgehende Regeln für ihre Doktoranden treffen. Die Ordnung eines TGC ist von der TUM-GS zu genehmigen.

Beispiele sind die im Rahmen der Exzellenzinitiative 2006 entstandenen Graduiertenschulen IGSSE und GSISH, Graduierteneinrichtungen in den Exzellenzclustern, das PhD-Programm "Medical Life Science and Technology", SFB-Graduiertenzentren, DFG-Graduiertenkollegs oder europäische/internationale Doktorandenkollegs (z.B. MAC@IGSSE oder die EUROPEAN GRADUATE SCHOOL FOR SUSTAINABLE ENERGY).

- (4) TGCs können bevorzugt in Zusammenarbeit mit anderen Universitäten oder außeruniversitären Forschungsinstitutionen eingerichtet werden.
- (5) Die TUM-GS kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.
- (6) Die TUM INTERNATIONAL GRADUATE SCHOOL OF SCIENCE AND ENGINEERING (IGSSE) der Exzellenzinitiative 2006 erfüllt die Rahmenanforderungen des vorliegenden Statuts und ist damit gesetztes Mitglied der TUM-GS.
- (7) Graduiertenzentren sind an der TUM ohne Mitgliedschaft in der TUM-GS nicht möglich.

§ 4 Organe

Organe der TUM-GS sind:

- (1) der Vorstand mit dem Graduate Dean als Leiter der TUM-GS,
- (2) der Kreis der Sprecher der Graduiertenzentren,
- (3) der Doktorandenkonvent,
- (4) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede Person, welche die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion erfüllt und die Zusage einer Betreuung als Doktorand an der TUM hat, kann formlos die Mitgliedschaft in einem fachlich geeigneten Graduiertenzentrum der TUM-GS – FGC oder TGC – beantragen.

Personen, die nicht Mitarbeiter oder Stipendiaten der TUM sind und deren Promotion von einer anderen Institution als der TUM gefördert wird, können nur dann aufgenommen werden, wenn diese Institution die Fördermittel gem. §16 der TUM bereitstellt.

Das Graduiertenzentrum entscheidet entsprechend der eigenen Richtlinien über den Antrag. Sind für eine endgültige Zulassung zur Promotion noch Auflagen zu erfüllen, so kann eine vorläufige Aufnahme erfolgen. Mit der Mitgliedschaft in einem Graduiertenzentrum wird der Antragsteller auch Mitglied der TUM-GS. Eine Fakultätsmitgliedschaft bleibt davon unberührt.

Spätestens sechs Monate nach der Aufnahme in die TUM-GS muss eine Betreuungsvereinbarung (§ 15) abgeschlossen werden.

- (2) Weitere Mitglieder der TUM-GS sind
 - a. die in der Betreuungsvereinbarung der Doktoranden der TUM-GS genannten Wissenschaftler der TUM¹⁾,
 - b. die Sprecher der FGCs und TGCs,
 - c. die Mitarbeiter der Geschäftsstelle der TUM-GS.

Weitere Personen können auf Antrag als Mitglieder aufgenommen werden, z.B. an der Doktorandenbetreuung beteiligte Professoren anderer Universitäten und Professoren von Fachhochschulen.

¹⁾ Wissenschaftler im Sinne dieser Definition sind an der TUM tätige Professoren, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter, Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, TUM Emeriti of Excellence, Fellows des TUM Institute for Advanced Study (TUM-IAS) und TUM Distinguished Affiliate Professors.

- (3) Die Mitgliedschaft in der TUM-GS endet
- a. bei Doktoranden im Normalfall mit der Erbringung der letzten promotionsrelevanten Leistung gemäß Promotionsordnung der TUM;
 - b. bei Doktoranden, wenn im Rahmen der Zwischenevaluation durch die betreuenden Hochschullehrer oder Gremien festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint oder keine hinreichende Beteiligung am Qualifizierungsprogramm nach § 15 vorliegt, kann die Mitgliedschaft in der TUM-GS vorzeitig beendet werden;
 - c. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Graduate Dean,
 - d. wenn der Graduate Dean feststellt, dass ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach § 7 Abs. 3-6 dieser Ordnung nicht erfüllt.

§ 6 Assoziierte Mitglieder

Graduiertenzentren können als Assoziierte Mitglieder auch

- (1) besonders qualifizierte Master-Studierende in herausgehobenen Elite-Master-Programmen der TUM (z.B. Elite-Netzwerk Bayern),
- (2) Doktoranden anderer Einrichtungen und
- (3) Gäste

aufnehmen. Diese werden damit Assoziierte Mitglieder der TUM-GS.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder gem. §§ 5 und 6 sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der TUM-GS deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen der nach §§ 15 und 16 festgelegten Verfahren an den der TUM-GS zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (2) Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus der TUM-GS aus, können die ihm aus Mitteln der TUM-GS zur Verfügung gestellten Mittel in der Regel für eine Dauer von max. drei Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung von ihm weiter genutzt werden.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der TUM-GS nach § 2 nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die TUM-GS aktiv zu unterstützen.

- (4) Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Doktoranden und Betreuenden über eine Betreuungsvereinbarung geregelt (§ 15). Alle Mitglieder sind gehalten, ein zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.
- (5) Aus einer Mitgliedschaft in der TUM-GS hervorgehende Publikationen und Kongressbeiträge sind zu kennzeichnen
 - (a) mit der Autorenadresse TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN;
 - (b) mit dem Hinweis, dass sie im Rahmen der TUM GRADUATE SCHOOL entstanden sind.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Erfindungsmeldung an die TUM bleibt davon unberührt.

- (6) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand der TUM-GS und dem Hochschulpräsidium auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet. Bei Doktoranden kann die Berichterstattung im Rahmen der in § 15 geregelten Qualitätskontrolle erfolgen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand der TUM-GS besteht aus:
 - a. dem Graduate Dean und dessen Stellvertreter (§ 9),
 - b. den nach § 10 Abs. 3 gewählten vier Vertretern aus dem Kreis der Sprecher der in der TUM-GS zusammengefassten Graduiertenzentren (§ 10),
 - c. dem Sprecher der Doktorandenvertretung und dessen Stellvertreter (§ 11).
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands nach Abs. 1 a. und b. beträgt 3 Jahre, diejenige der Mitglieder nach Abs. c. ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die strategische Ausrichtung der TUM-GS, überprüft die Umsetzung der Ziele nach § 2 und gibt Initiativen zur Weiterentwicklung der TUM-GS. Darüber hinaus ist er verantwortlich für folgende Aufgaben:
 - 3.1. Entwicklung des wissenschaftsstützenden Programms und des Qualifizierungskonzepts sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit dem Hochschulpräsidium der TUM und den Graduiertenzentren der TUM-GS,
 - 3.2. Koordinierung der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Partnern in Thematischen Graduiertenzentren,
 - 3.3. Vorbereitung des Arbeitsberichts der TUM-GS an die TUM,
 - 3.4. Beratung von Haushaltsangelegenheiten,
 - 3.5. Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 16),

- 3.6. Umsetzung des Gender-Mainstreaming-Prinzips und Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern,
 - 3.7. Vorschlag an das Hochschulpräsidium über die Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft von Graduiertenzentren der TUM-GS,
 - 3.8. Erarbeitung und Änderung der Ordnung der TUM-GS,
 - 3.9. Genehmigung der Ordnung bzw. Änderungen derselben der in der TUM-GS zusammengefassten Graduiertenzentren,
 - 3.10. Entgegennahme des Arbeitsberichts der in der TUM-GS zusammengefassten Graduiertenzentren,
 - 3.11. Bestellung der Mitglieder der Schiedsstelle nach § 17.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - (5) Der Vorstand bestimmt intern Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen. Im Übrigen trägt der Graduate Dean die Gesamtverantwortung.
 - (6) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Graduate Dean bzw. dessen Stellvertreter geleitet.

§ 9 Graduate Dean

- (1) Der Graduate Dean leitet die TUM-GS und vertritt ihre Belange. Er ist Vorsitzender des Vorstands. Er ist dem Hochschulpräsidium in allen Angelegenheiten der TUM-GS und ihrer Einrichtungen (§ 3(1)) berichtspflichtig. Gegenüber dem Graduate Dean sind die Sprecher der Graduiertenzentren (§ 10) berichtspflichtig.
- (2) Der Kreis der Sprecher der Thematischen Graduiertenzentren und der Fakultätsgraduiertenzentren der TUM-GS wählt den Graduate Dean sowie einen Stellvertreter und schlägt dem Hochschulpräsidium deren Bestellung auf jeweils 3 Jahre vor. Graduate Dean und Stellvertreter müssen hauptamtliche, unbefristete Professoren der TUM sein. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Zu den Aufgaben des Graduate Dean gehören insbesondere:
 - 3.1. Verantwortung gegenüber dem Hochschulpräsidium für die sachgerechte Mittelverteilung sowie für die Einhaltung des Gesamtbudgets der TUM-GS im Sinne einer umfassend und detaillierten Rechnungslegung,
 - 3.2. Personalangelegenheiten für aus Mitteln der TUM-GS finanzierte Mitarbeiter,
 - 3.3. Einberufung von Vorstandssitzungen (§ 8), Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats (§ 12) und Sitzungen des Kreises der Sprecher der Graduiertenzentren (§ 10),

- 3.4. Bericht über seine Entscheidungen an den Vorstand der TUM-GS,
 - 3.5. Information der Mitglieder und Mitarbeiter,
 - 3.6. Abstimmung wichtiger Angelegenheiten mit dem Hochschulpräsidium und Vorlage des jährlichen Arbeits- und Ergebnisberichts der TUM-GS an die Erweiterte Hochschulleitung,
 - 3.7. Vertretung der TUM-GS nach innen und außen unter Beachtung der Gesamtinteressen der Hochschule,
 - 3.8. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5(3d),
 - 3.9. Vorschlag der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats nach § 12 an den Präsidenten.
- (4) Der Graduate Dean erhält für seine Leistungen eine Funktionszulage, die der Präsident festlegt. Der Graduate Dean ist mit Sitz und Stimme Mitglied der Erweiterten Hochschulleitung.
 - (5) Der Graduate Dean wird unterstützt durch den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle der TUM-GS (§ 13).
 - (6) Wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden und entscheiden kann, entscheidet der Graduate Dean in vorstandsrelevanten Angelegenheiten in Eilkompetenz. Auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung ist davon zu berichten.
 - (7) Scheidet der Graduate Dean vorzeitig aus dem Amt, so ist ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit zu wählen. Bis zu der Wahl übernimmt der Stellvertreter das Amt.
 - (8) Die Abberufung des Graduate Dean ist möglich, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Die Entscheidung trifft das Hochschulpräsidium.

§ 10

Kreis der Sprecher der Graduiertenzentren

- (1) Jedes Graduiertenzentrum wird von einem Sprecher geleitet, der innerhalb des jeweiligen Graduiertenzentrums gewählt wird. Der Sprecher wird von einem Stellvertreter unterstützt. Näheres regeln die Ordnungen der jeweiligen Graduiertenzentren.
- (2) Die Sprecher der Graduiertenzentren sind für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - 2.1. Koordination des jeweiligen Graduiertenzentrums,
 - 2.2. Verteilung und Nachweis der zugewiesenen Mittel auf die Projekte und Aktivitäten innerhalb des Graduiertenzentrums,
 - 2.3. Bericht an den Vorstand der TUM-GS,
 - 2.4. Kooperation sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der und zwi-

schen den Graduiertenzentren.

- (3) Der Kreis der Sprecher der Graduiertenzentren wählt gem. § 8 (1) aus seiner Mitte seine vier Vorstandsmitglieder und den Graduate Dean.
- (4) Der Kreis der Sprecher der Graduiertenzentren trifft sich mindestens einmal pro Jahr.

§ 11 Doktorandenkonvent

- (1) Dem Doktorandenkonvent der TUM-GS gehören je zwei Doktoranden pro Graduiertenzentrum an, das Teil der TUM-GS ist. Die Mitglieder des Doktorandenkonvents werden nach Maßgabe der Ordnungen der jeweiligen Graduiertenzentren einmal jährlich von den Doktoranden des jeweiligen Graduiertenzentrums gewählt.
- (2) Der Doktorandenkonvent wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. Der Sprecher der Doktoranden und sein Stellvertreter sind gem. § 8 (1) Mitglieder des Vorstands der TUM-GS (stimmberechtigt). Nach der anstehenden Änderung der VOTUM ist der Sprecher des Doktorandenkonvents Mitglied des Senats der TUM (ohne Stimmrecht). Bis zu diesem Zeitpunkt erhält er im Senat Gastrecht. Der Sprecher hat jederzeitiges Anhörungsrecht beim Präsidenten.
- (3) Der Doktorandenkonvent stellt sicher, dass die Interessen der Doktoranden in der TUM-GS über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten werden und sie auch bei der Gestaltung des Programms mit einbezogen werden.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Präsident ernennt unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Graduate Dean den Wissenschaftlichen Beirat. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Industrie sowie aus dem Öffentlichen Leben aus dem In- und Ausland sein, die nicht gleichzeitig Mitglied in einer Einrichtung der TUM-GS sind. Der Wissenschaftliche Beirat repräsentiert die fachliche Vielfalt und auch die Schwerpunkte der TUM.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus acht Personen.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1. Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des Qualifikationskonzepts der TUM-GS,
 - 3.2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung der TUM-GS,
 - 3.3. Beteiligung an der internen Evaluation der TUM-GS,

3.4. Vorschlagsrecht an das Hochschulpräsidium für externe Evaluierungen einzelner Graduiertenschulen oder der TUM-GS im Ganzen.

- (4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, zu dessen Aufgaben u.a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des Wissenschaftlichen Beirats an den Graduate Dean der TUM-GS gehört. Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats finden mindestens einmal pro Jahr statt.
- (5) Der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Hochschulpräsidiums sowie der Graduate Dean nehmen an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teil.
- (6) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden für drei Jahre bestellt. Erneute Bestellung ist möglich.

§ 13 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der TUM-GS wird von einem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Graduate Dean.
- (2) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:
 - 2.1. organisatorische Abwicklung der Aufgaben der TUM-GS,
 - 2.2. Unterstützung der Zusammenarbeit der Graduiertenzentren,
 - 2.3. Unterstützung von Graduate Dean und Vorstand sowie des wissenschaftlichen Beirats,
 - 2.4. Unterstützung der Graduiertenzentren bei der Organisation von Fachtagungen, Konferenzen, Workshops und Symposien,
 - 2.5. Entwicklung und Koordination von PreDoc-Programmen nach § 2 Abs. 10,
 - 2.6. Personal-, Berichts- und Finanzwesen,
 - 2.7. Marketing, Werbemaßnahmen und Corporate Design unter Anwendung der einschlägigen TUM-Richtlinien sowie unter Beteiligung der fachlich zuständigen TUM-Einrichtungen,
 - 2.8. Korrespondenz.

§ 14 **Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**

- (1) Die Organe der TUM-GS sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Die Bestimmung des § 8 Abs. 6 bleibt davon unberührt.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der TUM-GS mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds muss bei Personal- und Finanzangelegenheiten geheim abgestimmt werden.
- (3) Außer dem Wissenschaftlichen Beirat können die Organe der TUM-GS in ihrer jeweiligen Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren. Dies ist auch auf elektronischem Wege möglich.
- (4) Über Sitzungen der Organe der TUM-GS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs in Zweiwochenfrist zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 15 **Qualifizierungsprogramm**

- (1) Die TUM-GS schafft – aufbauend auf der Promotionsordnung der TUM – für ihre Mitglieder einheitliche und verbindliche Standards in der Doktorandenausbildung und bietet ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes, promotionsbegleitendes Qualifikationsprogramm an, das aus fachlichen und überfachlichen Elementen besteht. Die fachliche Ausbildung der Doktoranden findet primär in der Verantwortung des jeweiligen Graduiertenzentrums statt. Die überfachliche Qualifizierung organisiert in der Regel die TUM-GS zentral, kann aber auch (in Teilen) auf die Graduiertenzentren delegiert werden.
- (2) Die Betreuung der Dissertationsprojekte und Doktoranden erfolgt durch einen Erstbetreuer (Doktorvater) und einen Zweitbetreuer (Mentor), die zu Beginn des Vorhabens im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Doktoranden, den jeweiligen Betreuenden und dem zuständigen Graduiertenzentrum ausgewählt werden. Der Erstbetreuer (Doktorvater) trägt die Hauptverantwortung für die fachliche Betreuung. Erstbetreuer können alle in § 9 der Promotionsordnung der TUM genannten Personen sein.

Der Zweitbetreuer (Mentor) *kann* eine weitere fachliche Betreuung übernehmen, kann sich aber auch auf die Beratung zur überfachlichen Qualifizierung und zur Persönlichkeitsentwicklung sowie auf die Unterstützung für einen zügigen Fortgang der Promotion konzentrieren („Vertrauensdozent“). Zweitbetreuer (Mentoren) können alle Mitglieder der TUM sein, die ihre Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen haben. Zu Zweitbetreuern (Mentoren) können auch promovierte Personen außerhalb der TUM bestellt werden, mit denen im Promotionsprojekt kooperiert wird.

Leiter von Nachwuchsforschergruppen (z.B. EU Marie Curie Excellence-Programm, Emmy-Noether-Stipendiaten usw.) können Erstbetreuer gem. Beschluss des Hochschulpräsidiums Nr. 07/23/03 vom 20.03.2007 sein.

- (3) Die Wahl der Betreuenden kann im Laufe des Promotionsvorhabens aus fachlichen oder nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und des jeweiligen Sprechers des Graduiertenzentrums verändert werden.

Rechte und Pflichten der Betreuenden und Betreuten regelt § 7 sowie im Einzelnen eine Betreuungsvereinbarung. Die Betreuungsvereinbarung kann bezüglich der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Fragestellungen der Promotion sowie der einzelnen Qualifizierungselemente und Zeitfenstern/Meilensteine im Einvernehmen zwischen Betreuern und Doktoranden sowie dem jeweiligen Graduiertenzentrum jederzeit fortgeschrieben werden.

- (4) Während der Promotionsphase belegt jeder Doktorand fachliche Veranstaltungen (Seminare, Spezialvorlesungen, Sommer-/Winterschulen, etc.) im Äquivalent von insgesamt mindestens 6 SWS. Näheres und/oder ggf. weiterführende Bestimmungen können von den Graduiertenzentren festgelegt werden. Die zu erbringenden Nachweise sind der Leitung des Graduiertenzentrums vorzulegen.
- (5) Jeder Doktorand weist im Laufe der Promotionsphase der Leitung seines Graduiertenzentrums nach, dass mindestens eine Veröffentlichung in einer begutachteten Zeitschrift oder für Proceedings einer internationalen Tagung mit Review-Verfahren eingereicht wurde. Die Einreichung wird vom Erstbetreuer bestätigt.
- (6) Spätestens 4 Semester nach Eintritt in die TUM-GS findet eine Zwischenevaluation des Promotionsprojekts statt. Grundlage hierfür sind
 - a. ein hochschulöffentlicher Seminarvortrag, der durch einen Vortrag bei einer wissenschaftlichen Tagung ersetzt werden kann,
 - b. ein schriftlicher Zwischenbericht des Doktoranden zum Fortgang der wissenschaftlichen Arbeit, der durch einen zur Veröffentlichung eingereichten wissenschaftlichen Aufsatz ersetzt werden kann, falls dieser die Ergebnisse umfassend wiedergibt.

Der Erstbetreuer des Doktoranden empfiehlt dem Leiter des zuständigen Graduiertenzentrums formlos entweder die Weiterführung des Promotionsprojekts, die Weiterführung unter Auflagen oder die Beendigung nach § 5 Abs. 3 b.

- (7) Ein wesentliches Ziel der TUM-GS ist die Internationalisierung durch eine verstärkte Beteiligung ihrer Doktoranden an internationalen Netzwerken. Jeder Doktorand wird darin finanziell unterstützt (siehe § 16) und weist eine mindestens sechswöchige internationale Forschungsphase nach. Diese kann (auch kumulativ) erbracht werden durch:
- a. einen oder mehrere Aufenthalte an einer Forschungsinstitution oder bei einem forschenden Industrieunternehmen im Ausland,
 - b. Präsentation (Vortrag oder Poster) der eigenen wissenschaftlichen Ergebnisse auf mehreren Tagungen mit mehrheitlich internationalen Teilnehmern,
 - c. gemeinsame Forschungsarbeit an der TUM mit internationalen Gästen. Diese können von (einer Gruppe von) Doktoranden eingeladen werden.

Die erfolgreiche Absolvierung der internationalen Forschungsphase wird dem Leiter des Graduiertenzentrums vom Erstbetreuer formlos bestätigt.

- (8) Jenseits der fachlichen Betreuung bietet die TUM-GS überfachliche Qualifizierungsmaßnahmen an. Dazu gehören:
- a. ein viertägiges Auftaktseminar zur Vorbereitung auf die Forschungsarbeit und Förderung persönlicher Netzwerke über die Fachgrenzen hinweg,
 - b. ein eintägiges Abschlussseminar zur Vorbereitung auf den Übergang in die berufliche Tätigkeit in Wirtschaft, Forschung und Entwicklung oder in eine PostDoc-Position,
 - c. ein breites Seminarangebot aus den Bereichen Ethik und Verantwortung, Innovation und Risiko, Unternehmerisches Handeln, Systemisches Denken, Kulturelle Kompetenz, Information und Kommunikation, Persönlichkeit und Selbstmanagement und anderen Bereichen, die der überfachlichen Qualifikation der Doktoranden dienen. Auch spezielle Angebote für Doktorandinnen und Genderkompetenz-Seminare werden angeboten.

Die Teilnahme an a. und b. sowie an mindestens drei ein- bis zweitägigen Seminaren aus c. ist für jeden Doktoranden der TUM-GS verpflichtend.

Die Qualifizierungsmaßnahmen zu a., b. und c. werden in der Regel von der TUM-GS in Zusammenarbeit z.B. mit der Carl von Linde-Akademie und WIMES zentral angeboten. Veranstaltungen zu c. können nach Absprache mit dem jeweiligen Graduiertenzentrum auch durch entsprechende Veranstaltungen ersetzt werden, die von anderen Einrichtungen als der TUM angeboten werden, z.B. UnternehmerTUM.

- (9) Das eigentliche Promotionsverfahren regelt die Promotionsordnung. Die Promotionsurkunde dokumentiert die Mitgliedschaft in der TUM-GS.
- (10) Die jeweiligen Graduiertenzentren übermitteln der Geschäftsstelle der TUM-GS für jeden Doktoranden die Bestätigung der erfolgreichen Ableistung der in den Absätzen 4 bis 8 genannten Qualifizierungselemente. Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der Doktorand ein Zertifikat der TUM-GS, in dem die im Rahmen der Promotionsphase erbrachten Leistungen im Sinne eines "Diploma Supplement" beschrieben sind.

§ 16 Finanzielle Leistungen der TUM

- (1) Die TUM ist der optimalen Qualifizierung ihrer Doktoranden in besonderer Weise verpflichtet. Deshalb stellt das Hochschulpräsidium entsprechend den Möglichkeiten des Haushalts aus zentralen Mitteln finanzielle Unterstützung zur Verfügung. Dazu schlägt die Leitung der TUM-GS jährlich einen Haushaltsplan vor, der alle für die Budgetzuweisung relevanten Angaben und Daten enthält. Das Hochschulpräsidium beschließt den Haushaltsplan im Rahmen der jährlichen Gesamtfinanzplanung und gibt ihn hochschulintern bekannt. Die Mittelallokation erfolgt an die TUM-GS und teilt sich in einen für jeden Doktoranden *Individuellen Anteil* und einen *Gemeinschaftsanteil* auf.
- (2) Individuelle finanzielle Unterstützung:
 - a. Die Kosten für Auftakt- und Abschlussseminar gemäß § 15 Abs. 8, a. und b. werden von der TUM-GS übernommen. Dies umfasst Reise- und Übernachtungskosten, Verpflegungskosten und Seminarkosten.
 - b. Mit Eintritt in die TUM-GS erhält jeder Doktorand einen Qualifizierungsgutschein. Neben den an der TUM kostenfrei angebotenen Kursen können mit diesem Gutschein kostenpflichtige Kurse (z.B. von Carl von Linde-Akademie, ProLehre, WIMES, UnternehmerTUM) zu § 15 Abs. 8 c belegt werden.
 - c. Nach erfolgreicher Zwischenevaluation erhält jeder Doktorand einen Internationalisierungsgutschein für die internationale Forschungsphase nach § 15 Abs. 7. Diese Mittel können auch gemeinsam von mehreren Doktoranden zur Einladung internationaler Gastwissenschaftler zu einer Forschungs Kooperation nach § 15 Abs. 7, c. verwendet werden. In begründeten Fällen kann auf Vorschlag des Erstbetreuers der Internationalisierungsgutschein auch bereits sechs Monate nach Eintritt in die TUM-GS ausgestellt werden.
 - d. Für jeden zur Veröffentlichung angenommenen englischsprachigen Aufsatz in einem im ISI Web of Science hochrangig gelisteten internationalen Journal, bei dem der Doktorand ein Hauptautor ist, erhält er eine persönliche Prämie der TUM-GS. Die Hauptautorenschaft ist der TUM-GS vom Erstbetreuer zu bestätigen. Die Graduiertenzentren können auch eine eingeschränkte Liste von hierfür in Frage kommenden Zeitschriften definieren.

Die Inanspruchnahme der individuellen Unterstützung ist während der ersten fünf Jahre der Mitgliedschaft in der TUM-GS möglich.
- (3) Aus dem Gemeinschaftsanteil werden unterstützt:
 - a. Fakultätsgraduiertenzentren und Thematische Graduiertenzentren mit einem zu spezifizierenden Gesamtbetrag pro Doktorand im betreffenden Graduiertenzentrum.
 - b. Die Geschäftsstelle der TUM-GS und die leistungserbringenden zentralen Einrichtungen der TUM mit einem zu spezifizierenden Gesamtbetrag pro Doktorand. Aus diesen zentralen Mitteln werden insbesondere auch die für die TUM-GS anfallenden

Koordinationskosten bei WIMES und der Carl von Linde-Akademie getragen.

Die Zuweisung der Mittel aus dem Gemeinschaftsanteil erfolgt gleich verteilt über die ersten drei Jahre der Mitgliedschaft in der TUM-GS.

- (4) Die Zuweisung der hochschulzentralen Mittel erfolgt stets an die TUM-GS, die diese Mittel im Auftrag des Hochschulpräsidiums verwaltet und über ihr Gesamtbudget jährlich Rechenschaft ablegt (§ 9 Abs. 3 Nr. 3.1). Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Doktoranden zum jährlichen Stichtag 31. Dezember.

§ 17

Schiedsklausel

- (1) Für Beschwerden o.ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Mitglieds oder Organs der TUM-GS wird eine Schiedsstelle an der TUM-GS eingerichtet. Die Schiedsstelle kann formlos von allen Mitgliedern angerufen werden.
- (2) Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die nicht Mitglied der TUM-GS sind. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden vom Vorstand für die Dauer von jeweils 3 Jahren bestellt.
- (3) Die Schiedsstelle spricht Empfehlungen zur Klärung strittiger Sachverhalte aus und kann getroffene Entscheidungen zur erneuten Behandlung im jeweiligen Organ zurückverweisen.

§ 18

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieses Statuts bedürfen der Zustimmung der Erweiterten Hochschulleitung und werden den Leitungen der in der TUM-GS zusammengefassten Graduiertenzentren zur Kenntnis gebracht.
- (2) Dieses Statut tritt am Tag nach seiner hochschulinternen Bekanntmachung in Kraft. Es unterliegt in Dreijahresfrist einer Überprüfung auf seine Praktikabilität und die Angemessenheit bezüglich seiner Wirkung; hierfür wird eine internationale Gutachterkommission eingesetzt.

München, 13. Mai 2009

Für die TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN:



Wolfgang A. Herrmann
Präsident